



Stadtparlament: Interpellationen

### **Interpellation SVP-Fraktion: Grabfelder für Moslem in der Stadt St.Gallen; schriftlich**

Die SVP-Fraktion sowie zwei weitere mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 8. Mai 2012 die beiliegende Interpellation "Grabfelder für Moslem in der Stadt St.Gallen" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Kantonsrat hat am 5. Juni 2012 in erster Lesung einen Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 485.1) beschlossen. Die zweite Lesung mit Schlussabstimmung ist für die Septembersession 2012 vorgesehen. Art. 7 Abs. 2 sieht vor, dass die politische Gemeinde durch Reglement Grabfelder festlegen kann. Solche bestehen in der Stadt St.Gallen gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des geltenden Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen Art. 7 Abs. 2 schon bisher für Kinder und Totgeburten. Möglich ist auch die Miete von Privatgräbern.

Die Neuformulierung von Art. 7 Abs. 2 erlaubt es den Gemeinden, auch Grabfelder für Religionsgemeinschaften vorzusehen. Grundsätzlich hat sich der Stadtrat in seiner Vernehmlassung zu einem Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen positiv zur Anlage eines Grabfeldes für Religionsgemeinschaften geäussert, wobei im Fokus Grabfelder für Muslime stehen. Der Stadtrat ist bereit, einen allfälligen Antrag der islamischen Dachorganisation auf Schaffung eines Grabfeldes für städtische Einwohnerinnen und Einwohner islamischer Glaubenszugehörigkeit und insbesondere einer dafür notwendigen Revision der kommunalen Rechtsgrundlagen zu prüfen. Die Ermöglichung separater Grabfelder für Angehörige der islamischen Religionsgemeinschaft schafft indes, wie die Regierung in der Botschaft vom 28. Februar 2012 auf S. 16 explizit schreibt, „keine Sonderrechte. Das kantonale und kommunale Recht gilt auch in Bezug auf diese Grabfelder.“ In der Folge der Gesetzesrevisi-



on wird die Regierung auch die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.11) anzupassen haben. Welche Regelungen in diesem Erlass in Folge des Gesetzesnachtrags Aufnahme finden, ist derzeit offen. Die kommunalen Rechtsgrundlagen werden sinnvollerweise erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf kantonaler Ebene geändert.

Nach Art. 12 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen dürfen Gräber nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung, jene von Kindern in besonderen Reihen oder Feldern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden. Gemäss Reglement des Stadtrats über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 7. Januar 1992 beträgt die Ruhezeit bei Erdbestattungen in Reihengräbern sowie bei Urnenbeisetzungen in Reihengräbern und in Normalnischen 20 Jahre. Diese Regelung besteht einerseits mit Blick auf die Platzverhältnisse im Friedhof, andererseits mit Blick auf die abnehmende Bereitschaft der Angehörigen zur Grabpflege über mehr als zwei Jahrzehnte hinaus. Für Privatgrabstätten bestehen besondere Regelungen.

Die Zahl der Erdbestattungen in den städtischen Friedhöfen ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Von den gesamthaft 646 Bestattungen im Jahre 2011 sind 556 Urnenbeisetzungen (86 %) und lediglich 90 Erdbestattungen (14 %) zu verzeichnen. Es bestehen deshalb Freiflächen, welche bisher nicht für Bestattungen in Anspruch genommen worden sind. Daher kann den islamischen Traditionen entsprochen werden, ohne dass eine Normierung auf Reglementstufe getroffen werden müsste.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Interpellation vom 8. Mai 2012

